

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

16. JAN. 1968

2

Gesetz: BAT §§ 39, 37, 50; TVG § 4

Leitsätze:

Dem tarifgebundenen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der infolge einer auf Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge nach § 37 BAT für die dort vorgesehene Höchstdauer erhalten hat, sodann teilweise arbeitsfähig geworden ist und die Arbeit für halbe Tage aufgenommen hat, steht ein unabdingbarer Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 BAT zu, wenn er später als sechs Monate nach Aufnahme der Halbtagsstätigkeit von einem Sozialversicherungsträger zur Kur verschickt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Verschickung auf demselben Grundleiden beruht, wegen dessen er die Bezüge aus § 37 BAT erhalten hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 277/67

Urteil des BAG vom 16. Januar 1968 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 277/67

5 Sa 687/66 Düsseldorf

Verkündet

am 16. Januar 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ²

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1968 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. März 1967 - 5 Sa 687/66 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

In der Finanzverwaltung des beklagten Landes war der Angestellte M beschäftigt. Er war seit März 1963 erkrankt. Im März 1965 nahm er seinen Dienst wieder auf, jedoch lediglich mit einer täglichen Arbeitszeit von fünf Stunden. Sein Gehalt wurde entsprechend herabgesetzt.

In der Zeit vom 28. Februar bis zum 28. März 1966 führte die Klägerin für den Angestellten M unter den Voraussetzungen des § 13 AVG ein Heilverfahren durch. Das beklagte Land zahlte während dieser Zeit sein Gehalt nicht fort. Die Klägerin gewährte ihm ein Übergangsgeld gemäß § 18 AVG in Höhe von 435,-- DM und ein Schonungsgeld in Höhe von 193,20 DM, letzteres für die Zeit vom 29. März bis zum 9. April 1966. In Höhe dieser Barleistungen ließ sie sich von dem Angestellten M seinen angeblichen Gehaltsanspruch gegen das beklagte Land abtreten.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß das beklagte Land dem Angestellten M auch für die Zeit des Heilverfahrens Gehalt zu zahlen habe. Aufgrund der Abtretung hat sie gegen das beklagte Land Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 628,20 DM zu zahlen.

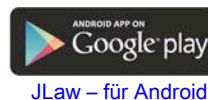
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es meint, da der Angestellte M nach amtsärztlicher Feststellung täglich nur fünf Stunden arbeiten könne, sei er nicht arbeitsfähig. Deshalb stünden ihm, da die Frist des § 37 BAT abgelaufen sei, keine Gehaltszahlungsansprüche für die Zeit des Heilverfahrens zu.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt es sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht würdigt den Vollzug der aus den Personalakten des Angestellten M ersichtlichen Weisung der Oberfinanzdirektion an die Beschäftigungs-Dienststelle des Angestellten M , "die von M. angebotene Arbeitsleistung für täglich fünf Stunden anzunehmen", dahin, daß der ursprünglich unter Zugrundelegung der tariflichen Arbeitszeit abgeschlossene Arbeitsvertrag des beklagten Landes mit dem Angestellten M im März 1965 in einen Arbeitsvertrag mit auf fünf Stunden täglich verkürzter Arbeitszeit umgewandelt worden sei; es habe sich danach um eine Abänderung des ursprünglichen Arbeitsvertrages mit der Folge auch einer Verminderung des Arbeitsentgelts gehandelt. Mit der Aufnahme der nunmehr geschuldeten verkürzten Arbeitsleistung am 26. März 1965 habe die bisher für die volle tarifliche Arbeitszeit bestehende Arbeitsunfähigkeit des Angestellten M geendet.

An diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist der Senat gebunden. Es handelt sich im Streitfall nicht um den Abschluß und die Auslegung eines typischen Vertrages, sondern um die Auslegung von Willenserklärungen, die für den öffentlichen Dienst untypisch sind. Eine solche Auslegung ist in erster Linie Sache des Tatsachenrichters. Sie kann vom Senat nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder ob bei der Auslegung rechtserhebliche Umstände außer acht gelassen sind. Ist die Auslegung der Tatsacheninstanz möglich und sind auch keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt geblieben, so ist es dem Revisionsgericht verwehrt, durch eine eigene Auslegung diejenige des Berufungsrichters zu ersetzen.

- 4 -



- 4 -

Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Würdigung ist möglich. Sie entspricht auch dem Wortlaut der oben wiedergegebenen Weisung, das Angebot des Angestellten M anzunehmen. Denn eine Vertragsänderung setzt ebenso wie der Vertragsabschluß Angebot und Annahme, also eine Willenseinigung voraus. Diese Einigung bestand hier darin, daß der Angestellte M sich bereit erklärte, mit verkürzter Arbeitszeit weiter zu arbeiten, und das beklagte Land dieses Angebot annahm. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Landesarbeitsgericht bei der von ihm vorgenommenen Auslegung der so zustande gekommenen Vereinbarung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen haben sollte.

Dem Landesarbeitsgericht kann auch nicht vorgeworfen werden, daß es rechtserheblichen Tatsachenstoff übersehen oder bewußt unberücksichtigt gelassen hätte. Es hat sich mit dem Einwand des beklagten Landes auseinandergesetzt, hinsichtlich sonstiger Leistungen, des Urlaubsgeldes, sei der Angestellte M so behandelt worden, als sei er nach wie vor arbeitsunfähig gewesen. Offensichtlich ist, wie der Gebrauch der Worte "andere Ansprüche" im angefochtenen Urteil beweist, damit auch die Zahlung des Übergangsgeldes beim Ausscheiden des Angestellten M berücksichtigt worden. Wenn das Landesarbeitsgericht trotz dieser Leistungen des beklagten Landes an den Angestellten M zu einer Vertragsauslegung gekommen ist, wie sie im angefochtenen Urteil enthalten ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der dadurch begründeten Bindung des Senats an die Auslegung des Landesarbeitsgerichts steht weiter nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

entgegen, daß, wie sich aus dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht zum Gegenstand der Verhandlung gemachten und deshalb vom Senat zu verwertenden Personalakte des Angestellten M ergibt, dieser und das beklagte Land sich darüber geeinigt hatten, der Angestellte M solle nach wie vor als arbeitsunfähig angesehen werden und im Falle erneuter Erkrankung keine Krankenbezüge erhalten.

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit i. S. des § 37 BAT ist ein Rechtsbegriff. Er kann durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien nicht in seiner Bedeutung geändert werden. Für die verkürzte Arbeitszeit war der Angestellte M arbeitsfähig, wie sich aus der Tatsache der Arbeitsleistung ergibt und vom beklagten Land nicht in Zweifel gezogen wird. Zwar haben sich nach dem Inhalt der Personalakten des Angestellten M die Parteien des Arbeitsvertrages dahin geeinigt, die aus den §§ 37, 50 BAT resultierenden Ansprüche sollten ausgeschlossen sein, falls der Angestellte M erkrankte. Aber eine solche Vereinbarung ist, da sie einen Verstoß gegen Tarifnormen darstellt, der sich zuungunsten des Arbeitnehmers auswirkt, nichtig (§ 4 TVG).

Das beklagte Land als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann sich, jedenfalls für die Vergangenheit, nachdem der Angestellte M nahezu ein Jahr lang seine Arbeitspflicht nach dem geänderten Arbeitsvertrag erfüllt hatte, nicht darauf berufen, es hätte bei Kenntnis der Nichtigkeit einer Vereinbarung über den Ausschluß der §§ 37, 50 BAT das Angebot des Angestellten M, verkürzt zu arbeiten, nicht angenommen, den Änderungsvertrag also nicht abgeschlossen. Das beklagte Land brauchte sich zwar auf den Änderungsver-

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

trag nicht einzulassen. Wenn es sich darauf einließ, so kann es sich weder durch vertragliche Vereinbarungen der in den §§ 37, 50 BAT verankerten Fürsorgepflicht rechtswirksam entziehen, noch kann es sich mit Erfolg darauf berufen, daß ohne Beschränkung dieser Fürsorgepflicht die Änderung des Arbeitsvertrages nicht zustande gekommen wäre.

Somit war der Angestellte M ab März 1965 bei dem beklagten Land wieder beschäftigt, und zwar für fünf Stunden täglich mit einem entsprechend herabgesetzten Arbeitsentgelt. Nach § 3 a BAT unterlag sein Arbeitsverhältnis, da seine Arbeitszeit nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betrug, nach wie vor den Vorschriften des BAT. Nach § 50 BAT war das beklagte Land demzufolge verpflichtet, ihm für die Kur und Schonzeit, längstens für sechs Wochen, die dort vorgesehenen Bezüge fortzuzahlen. Darauf, daß das beklagte Land dem Angestellten M bereits für die frühere Erkrankung die in § 37 BAT geregelten Krankenbezüge bis zu der dort festgesetzten Höchstzeit bezahlt hatte, kann es sich nicht mit Erfolg berufen, und zwar schon deshalb nicht, weil zwischen der Arbeitsaufnahme am 26. März 1965 und dem Antritt der Kur mehr als sechs Monate Vollschaftigung im Sinne des abgeänderten Arbeitsvertrages lagen (BAG 3, 37 = AP Nr. 2 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 29 und 30 zu § 63 HGB; BAG 9, 283 = AP Nr. 23 zu § 1 ArbKrankhG; BAG 11, 265 = AP Nr. 33 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 34 zu § 1 ArbKrankhG). Im übrigen ergibt sich dieser Anspruch auch aus den Rechtsgrundsätzen der Entscheidung BAG 17, 137 = AP Nr. 4 zu § 50 BAT, auf die sich das beklagte Land selbst beruft.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Über die Wirksamkeit der Abtretung der Ansprüche
des Angestellten M an die Klägerin (vgl. dazu
BAG 11, 12 [13] = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG 17, 137
[138] = AP Nr. 4 zu § 50 BAT) sowie über die Höhe der
Klageforderung herrscht kein Streit.

Mit Recht haben deshalb die Vorinstanzen der Klage
stattgegeben.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Pecher

Dr. Gerland Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

